

Antrag

der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Persönliche Eignung nach § 6 des Waffengesetzes wirksam gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Infolge des rechtsterroristischen Anschlags von Hanau befasst sich die Bundesregierung zurecht erneut mit dem Waffenrecht und dabei insbesondere mit der Frage, ob der konkrete Fall eine Lücke der bisherigen Regelungen offenbart, zumal der mutmaßliche Täter im Zeitpunkt der Tat nach bisherigem Kenntnisstand legal im Besitz von halbautomatischen Schusswaffen und entsprechender Munition war.

Der Deutsche Bundestag unterstützt dieses Anliegen der Bundesregierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gesetzliche Regelungen vorzulegen,

1. die hinreichend wirksam gewährleisten, dass eine erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zuverlässig entzogen wird, wenn die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist und
2. durch die die nach dem Waffengesetz bereits vorgeschriebene Überprüfung im Hinblick auf die persönliche Eignung in psychologischer Hinsicht verbessert wird.

Berlin, den 3. März 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Bundesinnenminister sagte nach dem Terroranschlag in Hanau, er sei sich einig mit der Bundesjustizministerin, dass notwendige Änderungen des Waffenrechts „auf den Weg“ gebracht werden sollen (Bild, 21.02.2020). Zuvor hatte der Bundesinnenminister betont, dass „die persönliche Eignung für eine Waffe“ dann nicht mehr gegeben ist, wenn eine Person zur Gefahr für andere wird, sei es weil nicht „alles in Ordnung ist“ oder aufgrund von Verwirrung oder Krankheit (a. a. O.). Defizite hinsichtlich der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit sollen jedenfalls nicht deshalb zur großen Gefahr für die betreffende Person und andere werden, weil die Person legalen Zugang zu scharfen Schusswaffen und Munition hat, schließlich ist es die Aufgabe des Waffenrechts, den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu regeln (§ 1 Absatz 1 des Waffengesetzes).

Die aufgeworfenen Fragen sind nicht neu, stellen sich gegenwärtig aber mit erhöhter Dringlichkeit, zumal der mutmaßliche Täter von Hanau im Jahr vor seiner Tat im Hinblick auf seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit behördlich überprüft worden sein soll (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/anschlag-hanau-waffen-besitzkarte-100.html, aufgerufen am 27.02.2020).